§ 36

Aufkauforgane

Die Bestimmungen des § 117 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Absatz ergänzt:

"Die Erzeuger können an andere als die im ersten Satz angeführten Aufkauforgane oder Aufkäufer Ge-Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten Kartoffeln treide, und Unmittelbar nicht frei verkaufen. an Verbraucher Erzeuger nur auf Bauernmärkten kann kaufen. Eine andere Art des Verkaufs ist nicht gestattet. Der Austausch oder der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den freien Verkauf dieser Erzeugnisse nach § 21 der Verordnung erfüllt hat."

§ 37

Verkaufsberechtigung

Die Bestimmungen des § 118 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten Kreise Aufkäufern, die entgegen den Bestimmun-Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln Gemüse aufkaufen, obwohl die Voraussetzungen und nicht gegeben sind, die Berechtigung zum freien Aufzeitweise oder für immer entziehen können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung sinngemäß.

.§ 38

Umrechnungsverhältnis

Die Bestimmungen des § 126 der Dritten Durchführungsbestimmung werden wie folgt geändert:

υ	0			υ			
Freilandko		Größe		= 40 kg üb	er	8 cm	
(100 Sti	ück)	22	II	=30 kg	,,	6 bis	8cm
`	,	. ",	III	=20 kg	"	4 bis	6cm
Lauchzwie	ebeln	Größe	I	= 6.0 kg			
(100 Sti	ick)	,,	II	=4.5 kg			
		,,	III	= 3.5 kg §			

§ 39

Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln

Die Bestimmungen des § 140 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

"§ НО

Verkaufsbercchtigung für Dauerzwiebeln und andere Spezialgemüsearten

- (1) Für den freien Verkauf von Dauerzwiebeln, Treibgemüse, Spargel, Gurken, Tomaten, Spätweißkohl, Blumenkohl (früh und spät), Rosenkohl und Meerrettich ist eine Verkaufsberechtigung erforderlich.
- (2) Die Erzeuger dieser Gemüsearten haben das Recht zum freien Verkauf, wenn sie ihr Ablieferungssoll *in diesen Gemüsearten erfüllt haben und im Besitz einer vom zuständigen Rat der Gemeinde ausgefertigten Verkaufsberechtigung sind.
- (3) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für die im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.

- (4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob im freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten werden.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 72, 73 und 118 der Dritten Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten.
- (6) Für den freien Verkauf aller nicht im Abs. 1 angeführten Gemüsearten bedarf es keiner Verkaufsberechtigung."

§ 40

Abtransport der Zuckerrüben

Die Bestimmungen des § 146 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 146

Abtransport der Zuckerrüben

Transportplanung der zur Durchführung der von Zuckerrüben notwendigen Transerforderliche Vertragsabschluß portmittel sowie der und der MTS obliegt den mit den Verkehrsträgern Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben motorisierte Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln."

§ 41

Einlagerungsverträge bei Spätlieferungen von Zuckerrüben

Die Bestimmungen des § 151 der Dritten Durchführungsbestimmung dahingehend werden geändert, die Vergütung für die ordnungsgemäße von Zuckerrüben an die Erzeuger Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung gesondert festgelegt wird.

§ 42

Abnahme von Rohtabak durch die Erfassungsbetriebe

Die Bestimmungen des § 157 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Güte-Abnahmebestimmungen herausgegebenen und unfermentierten Rohtabak durchzuführen. Die Erfassungsbetriebe der haben die und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohallen Abnahmestellen durch öffentlichen auf Aushang bekanntzugeben. Sie haben dafür zu gen, daß * alle bei der Tabakabnahme beschäftigten Personen in der richtigen Anwendung dieser stimmungen geschult werden und die vom Institut Tabakforschung erarbeiteten Farbmuster Tabaksorten und Güteklassen als Hilfsmittel für die Bewertung erhalten."

§ 43

*Art der Ablieferung

Die Bestimmungen des § 162 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 162

Art der Ablieferung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt in einer besonderen Verfügung fest, wie Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh mit Samen oder